

zätzlich 2 % der für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen geplanten Löhne. Die den Betrieben gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. c für gute Arbeit in der Walderneuerung, Waldpflege und den Hilfsleistungen bewilligten zusätzlichen Zuführungen bleiben für die Bemessung der Höchstgrenze der Gesamtzuführungen zum Direktorfonds außer Betracht.

(3) Bei den VEB Wasserwirtschaft (Z) beträgt die Höchstgrenze der Gesamtzuführungen zum Direktor\* fond? für das Planjahr 5 1/2 % des um die geplanten Löhne für die Abteilung Projektierung verminderten Jahreslohnfonds im Verhältnis zur Erfüllung der im § 4 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. a genannten Pläne zuzüglich 1/4 % der für die Abteilung Projektierung geplanten Löhne.

#### Zu § 7 der Verordnung:

##### § 13

Die unverbrauchten Bestände per 31. Dezember 1954 auf dem Fonds I und II sind in einem Fonds zusammenzufassen und in das Jahr 1955 zu übertragen. Die Verwendung hat nach den Bestimmungen der Verordnung zu erfolgen.

#### Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 14

(1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige sind:

Einzel- und Kollektivprämien als Leistungsprämie, Prämien auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133), soweit diese aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind,

Prämien für Forschung?- und Entwicklungsarbeiten, die mit besonderem Erfolg abgeschlossen wurden, auf Grund der Richtlinien des Zentralamtes für Forschung und Technik vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 861).

Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds an das ingenieurtechnische Personal, die Meister und das leitende kaufmännische Personal, denen Prämien gemäß der Prämienverordnung zustehen, bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

(2) Die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und der Zweiten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (GBl. S. 297), soweit die Vergütung und Prämierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen haben. Hierunter fallen auch Vergütungen für Materialeinsparungen entsprechend der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. \*±92) und der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (GBl. S. 493).

(3) Einmalige Unterstützungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Tod, bei Jubiläen, Hochzeiten, Geburten und ähnlichen Anlässen.

(4) Bei den Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

(5) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten können, zählen:

Kulturhäuser, Klubs Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester u. ä.,

Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter,

Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, Krippen und Heime, Kinderferienlager,

Einrichtungen des Sports und der Jugendförderung.

Die Mittel des Direktorfonds können darüber hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(6) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

(7) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Produktionsbedingungen beitragen, sind:

zusätzliche Investitionen zur Rationalisierung der Produktion und Verwaltungsarbeit und zur Erweiterung der Produktion von Massenbedarfsgütern, im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungen? Vorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen, Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung,

Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften sowie Gebühren,

Zuschüsse für den Unterhalt von technischen u. ä. Kabinetten.

(8) Die Durchführung von Generalreparaturen und Investitionen aus Mitteln des Direktorfonds bedarf der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

#### Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:

##### § 15

In den Betrieben des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels erhalten die Arbeiter mindestens soviel Prozent des für individuelle Prämierung, Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen sowie den Kauf von Urlaubsschecks verwendeten Betrages, wie dem prozentualen Anteil der Produktionsarbeiter an der Anzahl der insgesamt im Handelsbereich Beschäftigten entspricht.

#### Zu § 9 Abs. 4 der Verordnung:

##### § 16

Soweit aus den Zuführungen zum Direktorfonds des Jahres 1955 Abführungen an den zentralen Fonds II der übergeordneten Verwaltung erfolgt sind, sind diese Beträge bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung von den übergeordneten Verwaltungsstellen an die Betriebe zurückzuüberweisen.